



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Rorschacherberg
Goldacherstrasse 67
9404 Rorschacherberg

Raphael Hartmann
Juristischer Mitarbeiter
T 058 / 229 46 51
raphael.hartmann@sg.ch
Han

St.Gallen, 27. Februar 2024

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Rorschacherberg
Gesuch Nr. (Kanton)	24-649
Teilstrassenplan	Teilstrassenplan «Ausbau Schlossbachstrasse Mitte» (Gemeindestrasse 2. Klasse)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Art. 1 der Strassenverordnung (sGS 732.11) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan «Ausbau Schlossbachstrasse Mitte» (G2) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich üB (übriger Bereich). Demzufolge ist bei den Bauarbeiten das vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebene Merkblatt AFU002, Umweltschutz auf Baustellen, zu beachten. Das aktuelle Merkblatt kann im Internet unter <https://www.sg.ch/umwelt-natur/umwelt/publikationen---umwelt.html> heruntergeladen werden. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie zu versickern. Die Entsorgung der Bauabfälle hat nach der Abfallverordnung (Art. 16 und Art. 17 VVEA) zu erfolgen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.
3. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die



Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.

4. Die Abteilung Verkehrstechnik der Kantonspolizei hat mit beiliegender Stellungnahme vom 20. Februar 2024 zum Vorhaben Stellung genommen.
5. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Marcel John
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Ausbau Schlossbachstrasse Mitte» (G2), Situation 1:250, Plan Nr. 205, 2-fach
- Stellungnahme Kantonspolizei vom 20. Februar 2024
- 3 Projektmappen

Kopie an:

Kantonspolizei, Verkehrstechnik



Kanton St.Gallen
GEMEINDE RORSCHACHERBERG



TEILSTRASSENPLAN

Schlossbachstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse)
Wildensteinstrasse (Gemeindestrasse 2. Klasse)

Ausbau Schlossbachstrasse Mitte

SITUATION 1:250

Vom Gemeinderat Rorschacherberg erlassen am:

15.08.2023

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Öffentlich aufgelegt vom: 27.10.2023

bis: 27.11.2023

Vom Tiefbauamt des
Kantons St. Gallen genehmigt am:

27. Feb. 2024

Der Kantonsingenieur:



Ausfertigung für

Projekt Nr.

22227

Plan Nr.

205

Beilage Nr.

Projektverfasser:

**inno
plan**

Bauingenieure

Frongartenstrasse 16
9000 St. Gallen
Tel. 071 552 47 30
www.innoplanag.ch

Entw.

De

Gez.

Gu

Gepr.

De

Datum

25.09.2023

22227-201_Situation_1-250.2d

Format

0.95 m2